

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2023

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
~~BASTIN-VEITHEN M.~~, MERTES N., ~~MÜLLER B.~~, HENNES M., NEUENS G.,
~~MAUS S.~~, SCHRAUBEN-HENNEN S., ~~JOUSTEN-LANGER S.~~, JOST G.,
~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S., ~~DURBEN S.~~, Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung war Herr HEYEN, 3. Schöffe, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023 zu genehmigen

KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2022 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 14.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.04.2023 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 06.06.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.740,80 €

- auf der Ausgabenseite: 19.380,91 €

und mit einem Überschuss von 14.359,89 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 14.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.740,80 €

- auf der Ausgabenseite: 19.380,91 €

und wird mit einem Überschuss von 14.359,89 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2022 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 02.02.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 25.04.2023 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 06.06.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.325,29 €

- auf der Ausgabenseite: 21.230,01 €

und mit einem Überschuss von 7.095,28 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 02.02.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.325,29 €

- auf der Ausgabenseite: 21.230,01 €

und wird mit einem Überschuss von 7.095,28 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Kostenloser Erwerb der in der Ortschaft MONTENAU gelegenen Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37K (38 Ca), Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6 (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Herr Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6 mittels seines Schreibens vom 08.05.2023 vorschlägt, die in der Ortschaft MONTENAU gelegene Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37K (38 Ca groß) an die Gemeinde AMEL zum symbolischen Euro zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle im Bereich der Einfahrt zur Schützenhalle MONTENAU zum öffentlichen Nutzen erworben werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell die in der Ortschaft MONTENAU gelegene Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37K, Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6, mit einem Flächeninhalt von 38 Ca zum symbolischen Euro zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46L (8 Ar 23 Ca) an Herrn Josef EICHER aus 4770 MEYERODE, Mühlengasse 44 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 23.05.2023, womit beschlossen worden ist, Herrn Josef EICHER aus 4770 MEYERODE, Mühlengasse 44 die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46L mit einem Flächeninhalt von 823 m² zum Preis in Höhe von 35,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle, insbesondere Artikel 17, wonach der Rat sich das Recht vorbehält, unter besonderen Umständen Ausnahmeregelungen zu den festgelegten Ankaufsbedingungen zu gewähren;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Baustelle auf 35 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 24.05.2023 bis zum 09.06.2023 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herrn Josef EICHER aus 4770 MEYERODE, Mühlengasse 44 die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46L mit einem Flächeninhalt von 823 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen und der in Artikel 17 vorgesehenen Ausnahmeregelung zum Preis in Höhe von 28.805,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN: Rückkauf des Bauloses 1, Eigentum des Herrn Yves GOORDEN und der Frau Shana BRUSSELMANS aus 4780 BREITFELD, Kleeborn 1 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 26.01.2021, womit beschlossen worden ist, dem Herrn Yves GOORDEN und der Frau Shana BRUSSELMANS aus 2275 LILLE, Wechelsebaan 98 die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN gelegene Baustelle (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 1.029 m² zum Preis in Höhe von 42.189,00 € zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die diesbezügliche Kaufurkunde am 21.06.2021 vor G. SCHÜR unterzeichnet

worden ist;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle, insbesondere Artikel 8, wonach die Käufer sich verpflichten, ab dem Tage der Inbesitznahme der Bauparzelle die Bauarbeiten innerhalb einer Frist von drei Jahren in Angriff zu nehmen und nach fünf Jahren desselben Datums in das Wohnhaus einzuziehen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 31.05.2023 des Herrn Yves GOORDEN und Frau Shana BRUSSELMANS aus 4780 BREITFELD, Kleeborn 1, worin mitgeteilt wird, dass sie ihr Bauprojekt nicht innerhalb der vorgegebenen Frist realisieren können und daher die Baustelle an die Gemeinde AMEL zurückverkaufen möchten;

In Erwägung dessen, dass die beiden Vorgenannten sich auch verpflichtet haben, die mit der notariellen Urkunde verbundenen Kosten als Verkäufer zu tragen;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 09/2023 der Finanzdirektorin vom 09.06.2023;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Rückkauf zum Zwecks des öffentlichen Nutzens des Bauloses Nr. 1 der Verstädterung „WEINBERG“, Gem. 4, Flur B, Nr.144X, Eigentum des Herrn Yves GOORDEN und der Frau Shana BRUSSELMANS aus 4780 BREITFELD, Kleeborn 1, mit einem Flächeninhalt von 1.029 m² zum Preis in Höhe von 42.189,00 €.

Artikel 2. Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten sind zu Lasten der vorbenannten Verkäufer.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Herr HEYEN, 3. Schöffe, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Neugestaltung des Marktplatzes AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25.04.2018, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) im Hinblick auf die Neugestaltung des Marktplatzes zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24.07.2018 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Regentenerlasses vom 02.07.1949 das Vorprojekt am 12.06.2020 an die Direktion „Grünflächen“ des ÖDW gesandt worden ist;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.11.2021 über die Erteilung der Städtebaugenehmigung bezüglich des Antrages der Gemeinde AMEL für die Umgestaltung des Marktplatzes und Fällung von 22 Bäumen;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX, erstellten Projektes;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 427.622,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 20.06.2023 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 12-2023 der Finanzdirektorin vom 15.06.2023;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 bzw. 2024 nach Erhalt der prinzipiellen Zuschusszusage der Ministerin C. TELLIER eingetragen wird;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Marktplatzes AMEL.
Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 427.622,00 €, ohne MwSt., festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:
Teil 1 (bezuschussbare Arbeiten): 364.055,00 €, ohne MwSt.
Teil 2 (nicht bezuschussbare Arbeiten): 63.567,00 €, ohne MwSt.
Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.
Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region in Höhe von 65 % auf den bezuschussbaren Teil der Arbeiten zu beantragen.
Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 einzutragenden Kredites.
Artikel 7. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen der Generaldirektion für Landwirtschaft des ÖDW zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Instandsetzung des Weges (Pré-RAVeL) in WERETH: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.03.2023 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor (inkl. Bauleitung) bezeichnet worden ist;
Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zur Instandsetzung des Weges (Pré-RAVeL) in WERETH;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 37.206,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;
In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 20.06.2023 besprochen worden ist;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 10-2023 der Finanzdirektorin vom 09.06.2023;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42108/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung des Weges (Pré-RAVeL) in WERETH.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 37.206,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42108/735/60 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für einen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL: Genehmigung der Kosten zur Auswertung der Angebote

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.03.2021 betreffend den Bürger-Windpark „WOLFSBUSCH“ (entlang der Autobahn E42): Dienstleistungsauftrag im Hinblick auf die Bezeichnung eines Projektors zwecks Erstellung des Lastenheftes zur Vergabe des für die Errichtung und Betreibung der Windkraftanlage vorgesehenen Baurechts: Genehmigung der Leistungsbeschreibung – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.04.2022 über die Genehmigung des Lastenheftes für die Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für einen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.11.2022 über die Anpassung des Lastenheftes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.04.2023 über die Genehmigung des angepassten Lastenheftes für die Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für den Bürger-Windpark "WOLFSBUSCH" entlang der Autobahn E42;

In Anbetracht dessen, dass bis Ende dieses Monats der Prozess zur Ausschreibung des Windparkprojektes eingeleitet werden soll;

In Anbetracht dessen, dass der Prozess der Ausschreibung des Projektes, der Auswertung der eingegangenen Angebote und die Zuschlagerteilung durch spezialisierte Dienstleister begleitet werden soll;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kosten auf 150.000,00 €, inkl. MwSt., geschätzt werden; Nach Durchsicht des diesbezüglichen Gutachtens der Finanzdirektorin gemäß Artikel 102 §2 3. Absatz 1 vom 19.06.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein entsprechender Kredit in Artikel 879/733-60 des Haushaltsplans 2023 vorgesehen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die geschätzten Kosten zur Begleitung des Prozesses der Ausschreibung, der Auswertung der eingegangenen Angebote und der Zuschlagerteilung zur Bezeichnung eines Promotors für den Windpark entlang der Autobahn E42 über 150.000,00 €, inkl. MwSt., zu genehmigen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Auftragserteilung zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung an die Finanzdirektorin zu übermitteln.

Antrag des Fördervereins DEIDENBERG (FVD) auf Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung eines Glockendenkmals in DEIDENBERG

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages des Fördervereins DEIDENBERG (FVD) vom 03.06.2023 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von maximal 5.000,00 € für die Errichtung eines Glockendenkmals in DEIDENBERG;

In Erwägung dessen, dass die 1864 bei Saarburg gegossene Glocke der alten Kapelle der Ortschaft an ihrem jetzigen Standort vor dem Glockenturm der Kirche nur wenig zur Geltung kommt;

In Erwägung dessen, dass diese Glocke durch das Glockendenkmal, das in der Nähe des Standortes der alten Kapelle gegenüber der alten Schule in der Bergstraße errichtet werden soll, erneut in Wert gesetzt werden soll;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium der Ansicht ist, dass es sich bei dem Projekt um ein Vorhaben handelt, das zur Verschönerung des Ortskerns von DEIDENBERG beiträgt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag des Fördervereins DEIDENBERG (FVD) auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von maximal 5.000,00 € für die Errichtung eines Glockendenkmals in DEIDENBERG wird stattgegeben.

Artikel 2. Liegt die Gesamtsumme der Kosten für die Errichtung des Glockendenkmals unter 5.000,00 €, so entspricht die Summe des gewährten Zuschusses der tatsächlichen Gesamtsumme der Kosten.

Artikel 3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Hinterlegung der Rechnungen und Zahlungsbelege seitens des Antragstellers.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Zuwendung des Sondersozialzuschusses 2023 zu Gunsten der Organisation LFV-Stundenblume und des belgischen Roten Kreuzes

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL seit 1985 Hilfsorganisationen, sozialen Vereinigungen und Wohltätigkeitsvereinen einen Sondersozialzuschuss zur Verfügung stellt;

In Anbetracht Erwägung dessen, dass der diesjährige Frühjahrslauf aller Schüler und Schülerinnen der Primarschulklassen der Schulen der Gemeinde AMEL am 26.05.2023 stattgefunden hat;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL für jede gelaufene Runde der Schüler und Schülerinnen einen Betrag von 0,75 € spendet;

In Erwägung dessen, dass beim Frühjahrslauf insgesamt 2.906 Runden zurückgelegt wurden und dies einem Betrag von 2.179,50 € entspricht;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat vorschlägt, die beim

Frühjahrslauf erlaufene Summe in Höhe von 2.179,50 € auf 2.500,00 € zu erhöhen und die Summe zu gleichen Teilen zwischen den beiden folgenden Organisationen aufzuteilen:

- Belgisches Rotes Kreuz zu Gunsten der Opfer des Erdbebens vom Februar 2023 in der Türkei;
- LFV-Stundenblume aus 4700 EUPEN, Gospertstraße 57;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2023 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Betrag in Höhe von jeweils 1.250,00 € auf das Konto des Belgischen Rotes Kreuzes und der VoG "LFV-Stundenblume" zu überweisen.

Artikel 2. Der Finanzdirektorin eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Förderverein Forst & Holz VoG - Mitgliedschaft 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens des Fördervereins Forst & Holz VoG vom 08.06.2023 in Bezug auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags 2023;

In der Erwägung, dass es laut Artikel 2 § 1 der Satzungen Ziel und Aufgabe des Fördervereins ist, den Einsatz des Holzes als Baustoff, Werkstoff, Chemierohstoff und Energieträger zu fördern;

In Erwägung der finanziellen und wirtschaftlichen Bedeutung des Holzsektors in der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass der Mitgliedsbeitrag sich für Gemeinden wie folgt zusammensetzt: 0,025 € pro Ha Gemeindewald und 0,025 € pro Einwohner;

In Anbetracht dessen, dass der Bestand des Gemeindewaldes sich am 31.12.2022 auf 3.536 Ha belief;

In Anbetracht dessen, dass die Bevölkerungszahl der Gemeinde sich am 31.12.2022 auf 5.599 Einwohner belief;

In Anbetracht dessen, dass sich der Mitgliedsbeitrag 2023 somit auf 228,38 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2023 in Höhe von 228,38 € auf das Konto des Fördervereins Forst & Holz VoG (BE35 2480 1889 6337) zu überweisen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

UMWELT

IDELUX Environnement. Selektive Haussammlung von Haushaltsabfall und ähnlichen Abfällen, die vom Abfallerzeuger nach organischem Abfall und Restabfall getrennt werden

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22.03.2007 zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung in der Wallonischen Region und zur Änderung des Dekrets vom 06.05.1999 über die Festlegung, Eintreibung und Streitsachen im Bereich der direkten regionalen Steuern;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über Abfälle und seiner Ausführungserlässe;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung von Abfallentsorgungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004, der die Entsorgung bestimmter Abfälle in technischen Deponien verbietet und die Kriterien für die Annahme von Abfällen in technischen Deponien festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 über die Umsetzung des Regierungserlasses vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Beihilfen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -entsorgung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.09.2016 über die Finanzierung von Abfallentsorgungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich von Gemeinden und Gemeindeverbänden fallen;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

In Anbetracht der Tatsache, dass der derzeitige Sammelvertrag mit REMONDIS Belgien SPRL am 31.12.2023 ausläuft;

Aufgrund des Schreibens vom 26.10.2022 von IDELUX Environnement, das die Gemeinden über die neuen Organisationsmodalitäten für die Haussammlung von Haushaltsabfall informiert;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2019 Mitglied der Interkommunalen IDELUX Environnement ist;

In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 18 der Statuten von IDELUX Environnement jede angeschlossene Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sammeldienste, des Netzwerks von Recyparks sowie der Bewirtschaftung des Haushaltsabfalls leistet;

In Erwägung dessen, dass gemäß der Statuten der Interkommunalen, sobald eine Gemeinde den Sammelausschreibungen beitrifft, sie diese exklusiv für einen Zeitraum abtritt, der mit dem Zeitraum in Verbindung steht, für den die Interkommunale gegründet wurde;

In Erwägung dessen, dass in diesem Fall die 30-jährige Frist seit Juni 2019 läuft;

In Erwägung dessen, dass IDELUX Environnement die Bedingungen für die Anwendung der „In-House“-Ausnahme erfüllt, sodass jede angeschlossene Gemeinde dank der „In-House“-Ausnahme Dienstleistungen direkt an IDELUX Environnement übertragen kann, ohne dass das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen Anwendung findet;

In Erwägung dessen, dass IDELUX Environnement ein integriertes, multifunktionales und nachhaltiges Abfallmanagement betreibt, was unter anderem bedeutet, dass die Qualität des Abfalls beim Erzeuger durch selektive Haussammlungen kontrolliert wird;

In Erwägung dessen, dass es notwendig ist,

- einen qualitativ hochwertigen Service für Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine tatsächliche „Qualitätskontrolle“ der zu sammelnden Abfälle durchzuführen;
- die Erfassungsraten für Wertstoffe zu erhöhen: durch eine bessere Kontrolle der Sammlungen mit dem Ziel, die Recycling-/Verwertungswege zu gewährleisten und durch Optimierung der Verarbeitungswerkzeuge;

In Erwägung dessen, dass es notwendig ist, die Kosten der Sammlungen zu optimieren;

In Anbetracht des Ergebnisses des offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung vom 09.03.2023 und der Entscheidung des Verwaltungsrates von IDELUX Environnement vom 31.03.2023, diesen Auftrag an die Firma REMONDIS Belgien SRL für die Lose 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9, an die Firma Belcyco-Ardenne Container SRL für die Lose 5 und 7 und an die Firma DURECO SCRL für die Lose 10 und 11 zu vergeben, wobei die Entscheidung am 12.04.2023 bei der Aufsicht für lokale Behörden hinterlegt wurde;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.12.2022, wodurch beschlossen wurde, keinen Vertrag mit der Interkommunalen IDELUX Environnement zur Haussammlung von Haushaltsabfall und gleichgestellten Abfällen abzuschließen;

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen IDELUX Environnement – Bereich aus 6700 ARLON, Drève de l'Arc-en-Ciel 98, das die Gemeinden über die neuen Ausführungs- und Organisationsmodalitäten der Haussammlung der verschiedenen Kategorien von Haushaltsabfall und ähnlichen Abfällen informiert;

In Anbetracht dessen, dass die wichtigsten Änderungen, die die angeschlossenen Gemeinden direkt betreffen, die folgenden sind:

- einmalige Laufzeit von 8 Jahren;
- Verwendung der von den Gemeinden informell festgelegten Häufigkeit und Art der Sammlung (oder, falls nicht vorhanden, die aktuellen Daten) zur Ermittlung der Einheitspreise;

- Einführung einer Revisionsklausel, die es einer Gemeinde ermöglicht, die Häufigkeit und/oder die Art der Sammlung während der ersten 4 Jahre des Vertrags zu ändern;
- zeitlich begrenzte Schließung bestimmter Abschnitte (eine Gemeinde, die nicht beigetreten ist, kann dem Vertrag nur in den ersten 4 Jahren beitreten);

In Erwägung dessen, dass dem Gemeinderat vorgeschlagen wird, dem Vertrag über die Häufigkeit der Sammlung und die gewählte Sammelmethode nicht beizutreten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der von IDELUX Environnement für seine Mitgliedsgemeinden organisierten Sammelausschreibung nicht beizutreten.

Artikel 2. Die Sammlung an einen Dritten zu vergeben, und zwar gemäß den Bestimmungen und Mindestanforderungen, die im Sonderlastenheft von IDELUX Environnement aufgeführt sind.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen IDELUX Environnement aus 6700 ARLON, Drève de l'Arc-en-Ciel 98 zur weiteren Veranlassung zugestellt.

URBANISMUS

Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend "GrE" genannt);

Aufgrund des Dekretes vom 06.05.2019 bezüglich der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Zuständigkeitsübertragung der Raumordnung an die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund der Abänderung des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung; welche am dem 01.02.2023 in Kraft getreten ist;

Aufgrund von Artikel D.IV.60 des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welcher seit dem 01.02.2023 Folgendes vorsieht:

"Für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.73 §1 oder §2 verlangt die zuständige Behörde finanzielle Garantien";

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

In Erwägung dessen, dass Artikel D.IV.60 des GrE die zuständige Behörde dazu verpflichtet, finanzielle Garantien für die Einreichung von Konformitätsplänen oder Fotoberichten zu verlangen;

In Erwägung dessen, dass ein derartiges Kautionsystem sowohl von gemeindeinterner als auch gemeindeübergreifender Tragweite ist; dass eine einheitliche Handhabung für alle deutschsprachigen Eifelgemeinden den Verwaltungsgrundsätzen des öffentlichen Dienstes (Vorhersehbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung) zuträglich ist;

In Erwägung dessen, dass der nachstehende Vorschlag eines Kautionsystems sowohl in diversen Bürgermeistertreffen als auch im Rahmen der Sitzungen der jeweiligen Gemeindegemeinschaften thematisiert wurde; dass man sich auf den nachstehenden Vorschlag verständigen konnte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 8 JA-Stimmen (E. WIESEMES, S. WIESEMES, THOME, HEYEN, PAUELS, MERTES, NEUENS und SCHRÖDER-MASSON), gegen 3 Enthaltungen (SCHRAUBENHENNEN, HENNES und JOST) und 0 NEIN-Stimmen:

Artikel 1. Unbeschadet der Bestimmungen des GrE finden bei der Erteilung einer Genehmigung aufgrund dieses Gesetzbuches die nachstehenden finanziellen Garantien (Kautionen) für die Einreichung

von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.60 und D.IV.73 des GrE Anwendung:

Genehmigungsantrag ohne Mitwirken eines Architekten		250 €
Genehmigungsantrag unter Mitwirken eines Architekten		
Einfamilienhaus		1.000 €
Mehrfamilienhaus		1.000 €
+ Zuschlag je Wohneinheit		+100€/Wohneinheit
Gewerbliche Gebäude	bis 400m ²	1.000 €
	bis 2500m ²	1.500 €
	ab 2500m ²	2.500 €
Mischnutzung (Gewerbe + Wohnen)		1.500 €
+ Zuschlag je zusätzliche Wohneinheit		+ 100€/Wohneinheit
Andere (z.B. reine Bodenreliefveränderungen, ...)		2.500 €

Artikel 2. Das Gemeindekollegium legt für jeden aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung eingereichten Genehmigungsantrag, für den es laut GrE zuständig ist, den aufgrund der vorliegenden Kautionsregelung anzuwendenden Kautionsbetrag fest.

Das Kollegium kann im Falle von mehreren anwendbaren Kautionen für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht nur eine Kaution, und zwar die höchste der jeweiligen Kautionen einfordern.

Sollten die in Artikel 1 aufgeführten Kautionsbeträge offensichtlich nicht ausreichend sein, um die Kosten für die Erstellung eines Konformitätsplans und/oder Fotoberichtes zu decken (z.B. bei Erschließungsgenehmigungen), so kann das Gemeindekollegium in Ausnahmefällen und unter Angaben von Gründen eine höhere Kaution als die in Artikel 1 festgelegten Pauschalbeträge verlangen. Diese Kaution muss mit den Grundsätzen von Artikel D.IV.60, letzter Absatz, genügen (Verhältnismäßigkeit, basierend auf den Kosten der zu garantierenden Verpflichtung,...).

Artikel 3. Die Kaution ist unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung und in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten auf das laufende Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder durch Übergabe einer Bankgarantie auf erstes Anfordern zu hinterlegen.

Artikel 4. Die Freigabe der Kaution erfolgt erst nach Eingang bei der Gemeindeverwaltung der in Artikel D.IV.73.§1 bzw. D.IV.73 §2 des GrE erwähnten Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes, insofern die Form und der Inhalt dieser Konformitätspläne bzw. des Fotoberichtes den Bestimmungen des GrE und seiner Ausführungserlasse genügen.

Artikel 5. Sollte die/der vorgenannte(n) Konformitätspläne/Fotobericht nicht innerhalb der in Artikel D.IV.73.§1 und D.IV.73.§2 genannten Frist eingereicht werden, so kann das Gemeindekollegium die Erstellung der Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes zu Lasten des Inhabers der Genehmigung in Auftrag geben.

Sollte in diesem Fall der Betrag der vorgenannten Kaution nicht ausreichend sein, um die Kosten für die Erstellung der Konformitätspläne bzw. des Fotoberichtes zu decken, so werden die nicht durch die Kaution gedeckten Kosten dem Inhaber der Genehmigung in Rechnung gestellt.

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 7. Die vorliegende Verordnung tritt am 10.07.2023 in Kraft und findet Anwendung auf alle Genehmigungen, die ab diesem Tag durch das Gemeindekollegium erteilt werden.

Artikel 8. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Finanzdirektorin übermittelt.